

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 13 R 347/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. Januar 2006 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 25. Januar 2006 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit verneint und die Klägerin wegen Missbräuchlichkeit der weiteren Rechtsverfolgung zur Zahlung von € 225,-- an die Staatskasse verpflichtet.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der sie sich allein gegen die Verpflichtung zur Zahlung sog Verschuldenskosten (§ 192 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) wendet.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 21. August 2006 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die von der Klägerin allein angegriffene Kostenauflegung bei Fortführung des Rechtsstreits ist als Verfahrensrüge gegen die Kostenentscheidung unzulässig. Nachdem die Klägerin gegen die Entscheidung des LSG in der Hauptsache keinen Revisionszulassungsgrund dargetan hat, handelt es sich bei ihrem Vorbringen um eine isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung, die nicht zur Zulassung der Revision führen kann, weil auch eine (zugelassene) Revision allein der Kosten wegen unzulässig ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 54 mwN). Dies gilt auch für Kosten, die nach § 192 SGG auferlegt worden sind (BSG Beschlüsse vom 24. Juni 1993 - 6 BKA 27/92 - und vom 27. Januar 1999 - B 12 KR 56/98 B - beide veröffentlicht bei Juris).
- 5 Müsste demnach eine auf den Kostenpunkt beschränkte Revision als unzulässig verworfen werden, hat dies zur Folge, dass auch dann, wenn in Bezug auf die Kostenentscheidung an sich ein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG vorliegen könnte, ein entsprechendes Vorbringen nicht zur Zulassung der Revision zu führen vermag (BSG SozR 1500 § 160 Nr 54 unter Hinweis auf BVerwG HFR 1966, 440).
- 6 Die Verwerfung der hiernach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

